Satzung des Deutschen Jugendverbandes „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. in 34134 Kassel

Ordnung der Jugendarbeiten „Entschieden für Christus“ (EC) e. V.

Pfadfinder Entschieden für Christus (PEC)-Ordnung

beschlossen von der Vertreterversammlung am 14.03.2026

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Deutsche Jugendverband "Entschieden für Christus" (EC) e. V. - im Folgenden "Deutscher EC-Verband" genannt - ist der Zusammenschluss der Jugendarbeiten "Entschieden für Christus" (EC) - im Folgenden "EC-Jugendarbeit" genannt. Er ist in der Bundesrepublik Deutschland in EC-Landesverbände gegliedert.

(2) Der Deutsche EC-Verband ist Glied der "World's Christian Endeavor Union" und des "Evangelischer Gnadauer Gemeinschaftsverband e. V.". Er ist Mitglied der "Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej)" und wird durch letztere im Bundesjugendring vertreten. Als Fachverband gehört er dem "Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V." (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband) an.

(3) Der Deutsche EC-Verband hat seinen Sitz in Kassel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter VR 739 eingetragen.

(4) Alle in dieser Satzung genannten Bezeichnungen für Personen sind gleichlautend für Personen jedweden Geschlechts zu verstehen.

§ 2 Zweck

(1) Der Deutsche EC-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar

a. die Förderung der Religion;
b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen;
c. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
d. die Förderung von Kunst und Kultur;
e. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe;
f. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
g. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
h. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
i. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
j. die Förderung des Sports;

k. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
l. die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

(2) Die vorstehend genannten Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
a. die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus auf der Basis des biblischen Zeugnisses;
b. die Förderung der Gründung von EC-Jugendarbeiten;
c. die Unterstützung der EC-Jugendarbeiten bei der Aufgabe, durch Verkündung des Evangeliums junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen und sie anzuleiten, zur Ehre des dreieinigen Gottes zu leben;
d. die Verbindung der EC-Jugendarbeiten untereinander zur Förderung des christlichen Glaubens, z.B. durch Bereitstellung und Schaffung von Plattformen und Netzwerken im Internet;
e. die missionarische, sozial-missionarische und sozial-diakonische Arbeit, Unterstützung von internationalen Hilfsprojekten; Veranstaltung von Jugendkongressen;
f. die Durchführung und Vermittlung von Fortbildungsmaßnahmen, Seminaren, Tagungen, Freizeiten und Wettbewerben, z.B. Kongresse, Deutsche EC-Sportmeisterschaften;
g. die Bildung, Erziehung, Betreuung und Begleitung von Jugendlichen im Rahmen von Freiwilligendiensten;
h. die Produktion und Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Hilfsmitteln, die der Arbeit der EC-Jugendarbeiten dienen sowie Werbemittel zur Verbreitung des Evangeliums;
i. die Bereitstellung von Arbeitshilfen, die der Bildung der Mitarbeiter und Teilnehmer der EC-Jugendarbeiten dienen, insbesondere der Qualifikation zur Erreichung des Jugendleiterausweises (Juleica);
j. die Herstellung und Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehsendungen, christlicher Musik und Laienspielen sowie von Bild- und Tonträgern und Multimediaprodukten;
k. den Betrieb des EC-Begegnungs- und Bildungszentrums und des EC-Freizeithauses in der Gemeinde Woltersdorf bei Erkner (Bundesland Brandenburg).
l. den Einsatz für Religions- und Meinungsfreiheit sowie für Menschenrechte, z.B. durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen.

(3) Zur Zweckerreichung kann der Deutsche EC-Verband z.B. auch
a. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben und Gebäude errichten;
b. sich an Gesellschaften beteiligen, die ebenfalls gemeinnützige Zwecke verfolgen, insbesondere die in Absatz 1 genannten;
c. haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter beschäftigen;
d. besondere Aufgaben durch Beschluss seiner zuständigen Organe übernehmen.

(4) Der Deutsche EC-Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Ortsbezogener Beitritt

(1) Mitglied des Deutschen EC-Verbandes kann diejenige Jugendgruppe werden, die mindestens drei Mitglieder hat und diese Satzung anerkennt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform über den jeweiligen EC-Landesverband an den Deutschen EC-Verband zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der

Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes nur im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des jeweiligen EC-Landesverbandes. Die Jugendgruppe führt nach der Aufnahme die Bezeichnung Jugendarbeit "Entschieden für Christus" (EC).

(3) Die EC-Jugendarbeit besteht aus Mitgliedern (auch EC-Ort-Mitglieder genannt). Den Mitgliedern wird für die Zeit der Mitgliedschaft eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

(4) EC-Ort-Mitglieder, die sich nicht mehr aktiv an der Jugendarbeit beteiligen, können stattdessen EC-Supporter ohne Stimmrecht werden.
Dies gilt sinngemäß auch für solche Personen, die dem EC freundschaftlich verbunden sind.

§ 4 Ortsunabhängige Mitgliedschaften

(1) Einzelpersonen können Mitglied des Deutschen EC-Verbandes (EC Deutschland) bzw. der EC-Landesverbände (EC Land) werden. Näheres regelt die Satzung oder eine Geschäftsordnung des jeweiligen Verbandes.

(2) EC-Deutschland-Mitglied kann werden, wer das EC-Versprechen und die EC-Grundsätze bejaht und ortsunabhängig mit der EC-Arbeit verbunden sein möchte. Über den Mitgliedsantrag entscheiden EC-Generalsekretär und EC-Bundesgeschäftsführer.

(3) EC-Deutschland-Mitglied kann auch werden, wer EC-Mitglied in einer EC-Jugendarbeit ist und vor Ort verabschiedet worden ist und die Aufnahme als EC-Deutschland-Mitglied beantragt. Über den Antrag entscheiden EC-Generalsekretär und EC-Bundesgeschäftsführer.

(4) EC-Deutschland-Mitglieder können jederzeit in die Mitgliedschaftsform EC-Land-Mitglied oder EC-Ort-Mitglied wechseln. Hierfür genügt eine Meldung an die EC-Zentrale in Kassel.

§ 5 Austritt

(1) Der Austritt einer EC-Jugendarbeit kann durch Beschluss von 3/4 ihrer Mitglieder jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austrittsbeschluss ist formlos schriftlich über den jeweiligen EC-Landesverband dem Deutschen EC-Verband mitzuteilen.

(2) EC-Deutschland-Mitglieder richten ihre Austrittserklärung in Textform an die Geschäftsführung des Deutschen EC-Verbandes. Ein Austritt ist jederzeit möglich.

§ 6 Ausschluss

(1) Der Ausschluss einer EC-Jugendarbeit ist möglich, wenn sie sich nicht an die Satzung des Deutschen EC-Verbandes hält, in anderer Weise dem Ansehen des Deutschen EC-Verbandes schadet, oder die Mindeststandards des Kinder- und Jugendschutzes des Deutschen EC-Verbandes nicht eingehalten werden.

(2) Zum Ausschluss ist der Beschluss der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Vor dem Beschluss ist der Vorstand des zuständigen EC-Landesverbandes zu hören. Die EC-Jugendarbeit hat das Recht, von der Vertreterversammlung gehört zu werden.

(3) Einzelne Mitglieder einer EC-Jugendarbeit können aus den gleichen Gründen (Abs. 1) durch Beschluss des Vorstandes des Deutschen EC-Verbandes ausgeschlossen werden, falls die EC-Jugendarbeit sich einem Mitglied gegenüber nicht durchsetzen kann. Es ist ein Antrag in Textform unter Darlegung der Umstände dem Vorstand des Deutschen EC-Verbandes über den EC-Landesverband vorzulegen. Der Beschluss kann nur im

Einvernehmen mit dem Vorstand des EC-Landesverbandes gefasst werden. Vor dem Ausschluss sind die Mitglieder der örtlichen EC-Jugendarbeit anzuhören.

(4) Der Ausschluss von EC-Deutschland-Mitgliedern nach § 4 erfolgt analog zu Absatz 1 durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des jeweiligen Vorstandes.

§ 7 Recht zur Namensführung und Nutzung des EC-Logos

(1) Die EC-Landesverbände, die EC-Kreisverbände und die EC-Jugendarbeiten erhalten das Recht, die Bezeichnung Jugendarbeit „Entschieden für Christus" (EC) zu führen und das gesetzlich geschützte EC-Zeichen (Logo) zur Kennzeichnung ihrer Arbeit zu nutzen.

(2) Eine EC-Jugendarbeit ist nach Austritt oder Ausschluss nicht mehr zur Führung des EC-Zeichens in Verbindung mit der Formulierung "Entschieden für Christus" bzw. mit der Abkürzung "EC", sowie zur Benutzung des gesetzlich geschützten Logos berechtigt. Namen mit derartigen Verbindungen sind auch im Vereinsregister zu löschen, sofern die EC-Jugendarbeit im Vereinsregister eingetragen ist.

(3) Sonderformen der EC-Arbeit, die aufgrund der Ordnung der Jugendarbeiten nach §17 (2) bestehen, dürfen ebenfalls diese Bezeichnung führen und das gesetzlich geschützte Logo verwenden.

§ 8 Beiträge

Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Deutsche EC-Verband von den ihm angeschlossenen EC-Jugendarbeiten einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder.

Der Deutsche EC-Verband erhebt auch einen Mitgliedsbeitrag von den EC-Deutschland-Mitgliedern.

§ 9 Mitgliederpflege/Adressenpflege durch den Deutschen EC-Verband

(1) Die Adressen der EC-Jugendarbeiten und deren Mitglieder sowie die Adressen der EC-Land- und EC-Deutschland-Mitglieder werden im Deutschen EC-Verband unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst und gepflegt. Ein Datenaustausch der Mitgliederdaten innerhalb der EC-Organisation (z.B. zwischen Bundesverband, Landesverbänden und Kreisverbänden) ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Der Deutsche EC-Verband fällt unter das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD).

(2) Jedes EC-Mitglied erhält regelmäßig die Mitgliederzeitschrift des Deutschen EC-Verbandes und den Bericht des Generalsekretärs zugesandt.

III. Leitung des Verbandes

§ 10 Organe

(1) Die Leitung des Deutschen EC-Verbandes obliegt
   a) dem Vorstand,
   b) der Vertreterversammlung.

(2) Zum Vorstand gehören:
   a) der ehrenamtliche Vorsitzende, (Wiederwahl zweimal möglich)
   b) der ehrenamtliche Stellvertretende Vorsitzende, (Wiederwahl zweimal möglich)
   c) der ehrenamtliche Schatzmeister,
   d) der Bundesgeschäftsführer des Deutschen EC-Verbandes, (Wiederwahl zweimal möglich)

e) der Generalsekretär des Deutschen EC- Verbandes, (Wiederwahl zweimal möglich)
f) vier Beisitzer (vorzugsweise ehrenamtlich, nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Landesverbänden),
g) der Generalsekretär des Ev. Gnadauer Gemeinschaftsverbandes,
h) ein Referent des Deutschen EC-Verbandes.

(3) Zur Vertreterversammlung gehören:
a) der Vorstand gemäß § 10 (2),
b) ein weiteres Mitglied des Referententeams des Deutschen EC-Verbandes,
c) je ein Vorsitzender jedes Landesverbandes oder dessen Stellvertreter,
d) die Vertreter der Mitglieder gemäß § 11 (2) a,
e) je ein Referent pro Landesverband,
f) ein Vertreter aus der Bundessleitung der Pfadfinder „Entschieden für Christus“ (PEC)
g) ein vom Gnadauer Verband benannter leitender Vertreter der Gemeinschaftsbewegung,
h) ein Mitarbeiter des Deutschen EC-Verbandes, der kein Mitglied des Referententeams ist,
i) die Vertreter der EC-Deutschland-Mitglieder gemäß § 11 (2) b
j) zwei Beisitzer mit beratender Stimme,
k) der Leiter des EC-Begegnungs- und Bildungszentrums, mit beratender Stimme,
l) die übrigen Mitglieder des Referententeams des Deutschen EC-Verbandes, die nicht mit den Personen unter § 10 (3) a) (in Verbindung mit § 10 (2) h)) oder § 10 (3) b) identisch sind, mit beratender Stimme.
m) die Vertreter des Deutschen EC-Verbandes beim EC-Weltverband mit beratender Stimme,
n) ein Vertreter des Deutschen EC-Verbandes in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) mit beratender Stimme.

(4) Ausnahmen von Absatz 3 c) werden im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit durch die Vertreterversammlung genehmigt.

(5) An Vorstandsmitglieder nach § 10 (2) können, unabhängig von deren Bezeichnung als ehrenamtlich oder nicht, Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Den als ehrenamtlich bezeichneten Vorstandsmitgliedern können neben der Erstattung von Auslagen und Aufwendungen auch Vergütungen nach § 3 Abs. 26a EStG gezahlt werden.

IV. Ordnung der Wahlen

§ 11 Vorstand und Vertreterversammlung

(1) Die Wahl zum Vorstand der in § 10 (2) unter a) bis f) zu wählenden Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vertreterversammlung. Die Person g) ist geborenes Mitglied. Die Person h) wird von der Vertreterversammlung auf Vorschlag der Referenten berufen.
a) Zum Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied einer EC-Jugendarbeit oder jedes EC-Land- bzw. EC-Deutschland-Mitglied gewählt werden. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Alle zwei Jahre scheidet einer der beiden Vorsitzenden sowie die Hälfte der gewählten Beisitzer aus. Wiederwahl ist zulässig.
b) Die von der Vertreterversammlung zu wählenden Beisitzer sollen ehrenamtliche Mitarbeiter sein, die bei ihrer Neuwahl das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Weibliche Mitglieder sollten angemessen vertreten sein.

(2) Die Vertreter der Mitglieder gemäß §10 (3) d) und h) sind rechtzeitig zu wählen.
   a) Jeder EC-Landesverband wählt seiner Vertreterversammlung für je angefangene 200 Mitglieder der ihm angeschlossenen EC-Jugendarbeiten einen Vertreter und einen Stellvertreter, vorzugsweise aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder. Diese Vertreter sollen bei Neuwahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dabei sollen die EC-Kreisverbände bzw. Bezirke, die innerhalb der EC-Landesverbände bestehen, anteilmäßig berücksichtigt werden. Zum Vertreter kann jedes Mitglied gewählt werden. Weibliche Mitglieder sollen angemessen vertreten sein.
   Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der Vertreter ist die Anzahl der EC-Mitglieder zum 31.12. des jeweiligen Vorvorjahres.
   b) Die EC-Deutschland-Mitglieder wählen aus ihren Reihen für je angefangene 200 Mitglieder einen Vertreter und einen Stellvertreter. Diese Vertreter sollen bei Neuwahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Weibliche Mitglieder sollen angemessen vertreten sein.
   Die Kontrolle über die Amtszeiten und die Koordination der Wahlen der Vertreter der EC-Deutschland-Mitglieder liegt beim Bundesgeschäftsführer.
   Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der Vertreter ist die Anzahl der EC-Deutschland-Mitglieder zum 31.12. des jeweiligen Vorvorjahres.
   c) Jeweils die Hälfte der Vertreter scheidet nach zwei Jahren aus. Die Vertreter bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vertretern treten an ihre Stelle die jeweiligen Stellvertreter. ´

(3) Die Wahl der zwei Beisitzer (§ 10 (3) i)) und der Vertreter des Deutschen EC-Verbandes im EC-Weltverband (§ 10 (3) l) erfolgt durch die Vertreterversammlung. Die Mitglieder des Referententeams wählen aus ihren Reihen den Vertreter gemäß § 10 (3) b). Die Mitarbeiter des Deutschen EC-Verbandes wählen den Vertreter gemäß § 10 (3) g). Die PEC-Bundesleitung wählt ihren Vertreter gem. § 10 (3) n).

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so ist für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Vertreterversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

(5) Der Vorstand und die Vertreterversammlung sind beschlussfähig, wenn 50% ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Nicht besetzte Positionen in der Vertreterversammlung (Vakanzen) werden nicht berücksichtigt. Bei Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

(6) Die Wahlperiode der gewählten Mitglieder von Vorstand und Vertreterversammlung beträgt grundsätzlich 4 Jahre. Davon abweichend beträgt die Amtszeit der Vorstandsmitglieder unter § 10 (2) d) und e) 5 Jahre, wobei die dritte Amtszeit nach der 2. Wiederwahl für den Bundesgeschäftsführer und den Generalsekretär stets weniger als 5 Jahre betragen soll.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Die Vorbereitung aller Wahlen obliegt dem Vorstand (§ 13, 1 ff.).
   a) Im Auftrag des Vorstandes teilt die Geschäftsführung spätestens acht Wochen vor der Vertreterversammlung den Mitgliedern der Vertreterversammlung mit, welche Vorstandsmitglieder ausscheiden und ob sie sich einer Wiederwahl stellen.
   b) Wahlvorschläge zur Neu- bzw. Wiederwahl kann jedes Mitglied der Vertreterversammlung bis sechs Wochen vor der Vertreterversammlung an den Vorstand richten.

(2) Der Wahlvorgang erfolgt nach folgender Ordnung:
   a) Die Wahlen werden geheim vorgenommen, soweit nicht die Vertreterversammlung einen anderen Beschluss fasst.
   b) Für die Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Bundesgeschäftsführer, den Generalsekretär und die vier für den Vorstand von der Vertreterversammlung zu wählenden Beisitzer sind gesonderte Wahlgänge erforderlich.
   c) Die Vorsitzenden, sowie Generalsekretär und Bundegeschäftsführer, werden mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die Stimmenmehrheit entscheidet.
   d) Der Schatzmeister sowie die Beisitzer für den Vorstand werden mit Stimmenmehrheit gewählt.

V. Aufgaben und Tätigkeiten der Organe

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
   a) Verwaltung der Verbandseinrichtungen und des Verbandsvermögens (§ 2),
   b) Berufung bzw. Wahl der Referenten und Ressortleiter des Deutschen EC-Verbandes,
   c) Abschluss der Arbeitsverträge mit Bundesgeschäftsführer und Generalsekretär des Deutschen EC-Verbandes,
   d) Vorbereitung der Wahlen,
   e) Ausübung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungen,
   f) die Durchführung der Geschäfte des Deutschen EC-Verbandes im Rahmen der Richtlinien der Vertreterversammlung,
   g) die Entscheidungen und Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
   h) Berufung von Beiräten, für die er eine eigene Ordnung festlegen kann, (Diese ist nicht Bestandteil der Satzung)
   i) Berufung der aej-Vertreter.

(2) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zu Sitzungen zusammen. Vorstandssitzungen können auch auf digitalem, fernmündlichem oder schriftlichem Wege sowie als Kombination der vorgenannten Möglichkeiten in Form einer Hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies verlangt wird:
   a) von dem Vorsitzenden im Einverständnis mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder
   b) von 1/3 der Vorstandsmitglieder oder
   c) auf Antrag zweier EC-Landesverbände oder
   d) auf Antrag von mindestens 1/3 aller Vertreter der Mitglieder gemäß § 10 (3) d) und h)

(3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen.

(4) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand kann für die Geschäftsführung sowie die durch die Vertreterversammlung berufenen Ausschüsse Ausführungsbestimmungen oder Geschäftsordnungen festlegen.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(7) Generalsekretär und Bundesgeschäftsführer sind besondere Vertreter des Verbandes. Sie sind jeweils einzeln befugt, den Verband in allen laufenden Angelegenheiten, die die Arbeit des Verbandes mit sich bringt, zu vertreten.

(8) Bundesgeschäftsführer und Generalsekretär bilden die Geschäftsführung des Deutschen EC-Verbandes. Die Geschäftsführung ist mit der Leitung des Deutschen EC-Verbandes beauftragt, sofern keine Rechte des Vorstandes berührt werden.

§ 14 Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind:
   a) Festsetzung der geistlichen Richtlinien und Arbeitsweisen (vgl. § 2),
   b) Genehmigung des Stellenplanes der Referenten,
   c) Entgegennahme eines Berichtes über die Lage des Deutschen EC-Verbandes sowie Beratung und Beschlussfassung über zu treffende Maßnahmen, soweit nicht der Vorstand dafür zuständig ist,
   d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, den der Geschäftsführer bzw. der Schatzmeister erteilt,
   e) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer,
   f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für die Geschäfts- und Kassenführung. Der Vorstand ist bei seiner Entlastung nicht stimmberechtigt.
   g) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und der Vertreterversammlung gemäß § 10 und § 11, sowie der Kassenprüfer,
   h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach §§ 3, 4,6,
   i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. § 8,
   j) Satzungsbeschlüsse und Satzungsänderungen,
   k) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
   l) Verabschiedung des Budgets des Deutschen EC-Verbandes.

(2) Die Vertreterversammlung tritt zweimal im Kalenderjahr zusammen.
   a) Sie ist in Textform, z.B. per E-Mail, vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die eingebrachten Anträge sind in Textform begründet mit der Tagesordnung mitzuteilen.
   b) Anträge können bis 6 Wochen vor Beginn der Vertreterversammlung gestellt werden
      1. von jedem Mitglied der Vertreterversammlung,
      2. von den EC-Jugendarbeiten,
      3. von der Hauptamtlichentagung (Zusammenschluss aller Referenten der Landesverbände und des Deutschen EC-Verbandes),
      4. in Ausnahmefällen auch aus der Mitte der Vertreterversammlung, wenn sie schriftlich vorliegen und 2/3 der anwesenden Mitglieder der Antragstellung zustimmen. (Dies gilt nicht bei Vorstandswahlen und Satzungsänderungen)
   c) Neben der Einladung und der Tagesordnung können den Mitgliedern der Vertreterversammlung ggfs. weitere Sitzungsunterlagen in elektronischer Form zugesandt oder zugänglich gemacht werden.
   d) Geleitet wird die Vertreterversammlung vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden können auch andere Vorstandsmitglieder mit der jeweiligen Leitung der Sitzung beauftragen.
   e) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei EC-Landesverbände oder 1/10 der angeschlossenen EC-Jugendarbeiten sie beim Vorstand beantragen oder wenn das Interesse des Deutschen EC-Verbandes es erfordert.

§ 15 Protokolle

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

VI. Kassenführung

§ 16 Verwendung der Mittel, Kassenführung

(1) Die Mittel des Deutschen EC-Verbandes (Beiträge der Mitglieder sowie sonstige Gaben, ferner Überschüsse aus den unter § 2 angegebenen Unternehmungen, Vermögen, Einkünfte, Spenden usw.) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet oder zweckgebundenen Fonds zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) In der Jahresrechnung ist nachzuweisen, wie die Mittel verwendet worden sind. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und Kassenführung des Deutschen EC-Verbandes sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die dem Vorstand und der Vertreterversammlung einen Bericht vorzulegen haben. Ihre Wahl erfolgt für zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet einer der Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand kann die Bildung von Fonds für die Aufgaben des Deutschen EC-Verbandes im Rahmen seiner gemeinnützigen Zwecke beschließen. Die Verwendung dieses besonderen Zweckvermögens hat spätestens zehn Jahre nach Beginn der Bildung von Fonds derart zu erfolgen, dass entweder die Zinsen des Zweckvermögens oder das Zweckvermögen selbst Verwendung findet.

(4) An das Vermögen des Deutschen EC-Verbandes können weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger irgendwelche Ansprüche erheben. Auch kann das Vermögen der Mitglieder nicht zur Deckung etwaiger Verbandsschulden in Anspruch genommen werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Satzungen der EC-Landesverbände, der EC-Jugendarbeiten und der PEC-Stämme

(1) Satzungen der EC-Landesverbände und EC-Jugendarbeiten dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

(2) Die "Ordnung der EC-Jugendarbeiten" ist in der von der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes jeweils beschlossenen Fassung für die Mitglieder als verbindliche Musterordnung gültig. Gleiches gilt für die Ordnung der Pfadfinder „Entschieden für Christus" (PEC).

§ 18 Aufwandsentschädigungen

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Vertreterversammlung, Mitglieder der Beiräte und Arbeitsgruppen oder andere auf Veranlassung der Gremien des Verbandes für diesen tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, soweit diese nicht bereits auf Grund anderer Vereinbarungen oder Regelungen anderweitig getragen oder ersetzt werden. Die Aufwendungen werden nach den Richtlinien des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet.

§ 19 Satzungsänderung, Auflösung

Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Zweckes des Deutschen EC-Verbandes kann der Vertreterversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Deutschen EC-Verbandes kann von der Vertreterversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 20 Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen EC-Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den "Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e. V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ordnung der Jugendarbeiten „Entschieden für Christus“ (EC) e.V.

I. Grundstruktur

§ 1 Name

(1) Die Jugendarbeit „Entschieden für Christus“ - im folgenden „EC-Jugendarbeit“ genannt - wendet sich an Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene.
(2) Die EC-Jugendarbeit gehört als Mitglied über den zuständigen Landesverband dem Deutschen Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. an, im folgenden „Deutscher EC-Verband“ genannt.
(3) Sofern es eine Kreisverbandsstruktur im Landesverband gibt, gehört die EC-Jugendarbeit dem jeweils zuständigen Kreisverband an. Die Ordnung der Kreisverbände regelt jeder Landesverband für sich.
(4) Die EC-Jugendarbeit ist - falls vorhanden – inklusive des örtlichen PEC-Stammes nach Grundsatz und Geschichte die Jugendarbeit der am Ort befindlichen Gemeinde, in der sie tätig ist.
(5) Sitz ist der jeweilige Ort der EC-Jugendarbeit.
(6) Alle in dieser Ordnung genannten Bezeichnungen für Personen sind für Personen jedweden Geschlechts zu verstehen.

§ 2 Zweck

(1) Die EC-Jugendarbeit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar insbesondere durch Verkündigung des Evangeliums auf Grundlage der Bibel junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus einzuladen und zur Nachfolge zu befähigen.
(2) Die Grundsätze der EC-Jugendarbeit sind:
1. Entschieden für Christus
2. Zugehörig zur Gemeinde
3. Verbunden mit allen Christen
4. Gesandt in die Welt

§ 3 Arbeitsweise

(1) Die Gründung einer EC-Jugendarbeit ist möglich,
   a) indem eine bereits bestehende Jugendarbeit einer Gemeinde eine EC-Arbeit werden möchte
   b) indem mindestens 3 EC-Mitglieder eine EC-Jugendarbeit beginnen. Gemeindeanschluss ist nicht zwingend notwendig.
(2) Mit Stellung des Aufnahmeantrages werden die Grundsätze, Richtlinien und die Satzungen des jeweiligen EC-Landesverbandes und des Deutschen EC-Verbandes anerkannt.
(3) Eine EC-Jugendarbeit setzt sich typischerweise aus mehreren Gruppen und Kreisen wie beispielsweise Kinderstunde und Jungschar, Pfadfinder, Teenagerkreis, Jugendkreis, Hauskreis, Studentenkreis zusammen.
(4) EC-Jugendarbeiten mit mindestens einem Gruppenangebot sind vollwertige EC-Jugendarbeiten.
(5) Die EC-Jugendarbeit wird unterstützt durch die Mitarbeiter und die Arbeitshilfen des jeweiligen EC-Landesverbandes, des Deutschen EC-Verbandes und des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der EC-Jugendarbeit kann werden
   a) wer sich zu Jesus Christus als seinem persönlichen Erlöser und Herrn bekennt und dies in einer bibelorientierten Lebensgestaltung erkennen lässt.
   b) wer die Grundsätze der EC-Jugendarbeit anerkennt und das „EC-Versprechen“ unterschreibt.

(2) Als Mitglied kann in der Regel nur aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet das EC-Forum. Zur Mitgliedsaufnahme wird die Mitgliedskarte überreicht.

(3) Leitende im EC sind in der Regel EC-Mitglieder.

(4) Dem Mitglied wird empfohlen, zugleich auch Mitglied in der örtlichen Gemeinde zu werden.

(5) Die Mitglieder bilden das EC-Forum (Mitgliederversammlung), in der sie allein stimmberechtigt sind. Das EC-Forum leitet zusammen mit dem Leitungsteam, das aus Mitgliedern bestehen muss, die EC-Jugendarbeit.

(6) Mitglieder, die aus ihrem Ort verabschiedet werden und innerhalb des Landesverbands umziehen, wechseln in die Mitgliedschaftsform EC-Land.
Mitglieder, die aus ihrem Ort und ihrem Landesverband wegziehen und vor Ort verabschiedet werden, wechseln in die Mitgliedschaftsform EC-Deutschland.
Mitglieder, die durch Umzug in die Mitgliedschaftsform EC-Land oder EC-Deutschland gewechselt haben, sollten nach Möglichkeit wieder an ihrem neuen Ort Mitglied werden.

(7) Über direkte Aufnahmen in die Mitgliedschaft EC-Land entscheidet die Satzung des jeweiligen Landesverbandes.
Über direkte Aufnahmen in die Mitgliedschaft EC-Deutschland entscheidet der Vorstand des Deutschen EC-Verbandes

(8) Mitglieder der Mitgliedschaftsform EC-Land und EC-Deutschland (Einzelmitgliedschaften nach § 4 der Satzung) werden in den jeweiligen Vertreterversammlungen der Landesverbände und des Deutschen EC-Verbandes angemessen vertreten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus der EC-Jugendarbeit kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Leitungsteam erfolgen. Der Austritt wird vom Leitungsteam binnen vier Wochen in Textform bestätigt.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn sein Verhalten im groben Widerspruch zum Versprechen, der Ordnung der EC-Jugendarbeit oder des Kinder- und Jugendschutzes steht.

(3) Zum Ausschluss ist der Beschluss des EC-Forums mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Ist das EC-Forum beschlussunfähig, so kann der Beschluss bei dem nächsten EC-Forum mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(4) Sollte sich das EC-Forum gegenüber einem Mitglied nicht durchsetzen können, so ist auf Antrag in Textform von 1/4 der Mitglieder der EC-Landesverband zum Ausschluss berechtigt.

(5) Mitglieder der Mitgliedsform EC-Land und EC-Deutschland erklären ihren Austritt gegenüber den jeweiligen Vorständen der Landesverbände bzw. des Deutschen EC-Verbandes.

(6) Der Ausschluss von Mitgliedern der Mitgliedsform EC-Land und EC-Deutschland wird durch die jeweiligen Satzungen und Ordnungen der Landesverbände bzw. des Deutschen EC-Verbandes geregelt.

§ 6 Beiträge

(1) Der Deutsche EC-Verband und die EC-Landesverbände sind berechtigt, einen durch ihre Vertreterversammlungen festgesetzten Beitrag von der EC-Jugendarbeit zu erheben.
(2) Die EC-Landesverbände sind berechtigt, einen durch ihre Satzung und Ordnungen festgesetzten Beitrag von Mitgliedern der Mitgliedschaftsform EC-Land zu erheben.
(3) Der Deutsche EC-Verband ist berechtigt, einen durch seinen Vorstand festgesetzten Beitrag von den Mitgliedern der Mitgliedschaftsform EC-Deutschland zu erheben.
(4) Die EC-Jugendarbeit bringt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel grundsätzlich durch freiwillige Spenden auf.
(5) Das EC-Forum kann abweichend für alle Mitglieder einen jährlichen Beitrag festsetzen.

III. Leitung der EC-Jugendarbeit

§ 7 Organe

Die Leitung der EC-Jugendarbeit liegt nach § 4 Abs. 4 in den Händen

a) des Leitungsteams,
b) des EC-Forums.

§ 8 Leitungsteam

(1) Das Leitungsteam besteht in der Regel aus
    a) dem Leiter der EC-Jugendarbeit (EC-Jugendleiter)
    b) dem Kassierer
    c) dem Schriftführer
    d) einem hauptamtlichen Mitarbeiter oder einem anderen Vertreter der örtlichen Gemeinde.
(2) Das EC-Forum kann im eigenen Ermessen weitere Mitglieder ins Leitungsteam entsenden, die das Gruppenangebot der EC-Arbeit widerspiegeln.
(3) Der EC-Jugendleiter bzw. ein anderes Mitglied des Leitungsteams der EC-Jugendarbeit sollte zum Vorstand der örtlichen Gemeinde gehören.
(4) Das Leitungsteam wird von dem EC-Forum aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen sind im EC-Forum zulässig, sofern diese entsprechend § 9 Abs. 3 einberufen wurde.
(5) Zu den Aufgaben des Leitungsteams gehören:
    a) Leitung der EC-Jugendarbeit gemäß §1 dieser Ordnung
    b) Berufung der Gruppenleiter
    c) Berufung der Leiter der Teams mit speziellem Auftrag (siehe §10)
    d) Beschluss über die Aufnahme neuer EC-Mitglieder (sofern vom EC-Forum delegiert)
    e) Verantwortlich für Einberufung und Durchführung des EC-Forums
    f) Vorbereitung von Wahlen
    g) Außenvertretung der EC-Jugendarbeit
    h) Ggf. Verwaltung örtlichen Vermögens

§ 9 EC-Forum

(1) Das EC-Forum ist die Mitgliederversammlung und sollte mindestens 2x pro Jahr stattfinden, um über Angelegenheiten der EC-Jugendarbeit zu beraten und zu beschließen; insbesondere über die
    a) geistliche Ausrichtung der EC-Jugendarbeit
    b) Aufnahme von Mitgliedern; Die Verantwortung für Aufnahmen kann an das Leitungsteam delegiert werden. In diesem Fall bestätigt das EC-Forum die Aufnahmen.
    c) Einsetzung von Teams mit speziellem Auftrag (siehe §10)

d) Vorschläge von Gruppenleitern und Mitarbeitern für Jungschar, Teenkreis, Jugendkreis usw.
e) Wahl des Leitungsteams
f) Programmatische Schwerpunkte
g) Kassenbericht (bei eigener Kasse; einmal pro Jahr)
h) Entlastung des Leitungsteams (einmal pro Jahr)
i) Festlegung von Beiträgen (siehe §6)

(2) Ein außerordentliches EC-Forum ist vom EC-Jugendleiter einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen.
(3) Zum EC-Forum sind die Mitglieder vom EC-Jugendleiter in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen.
(4) Das EC-Forum ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Mitglieder des Leitungsteams haben Stimmrecht. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist. Beim Ausschluss eines Mitgliedes ist nach § 5 Abs. 3 zu verfahren.
(5) Über den Verlauf des EC-Forums ist ein Protokoll anzufertigen, das vom EC-Jugendleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
(6) Weitere Personen können als Gast ohne Stimmrecht zum EC-Forum eingeladen werden.

§ 10 Teams für spezielle Aufgaben

(1) Zur Durchführung der vielfältigen Aufgaben der EC-Jugendarbeit werden entsprechende Teams gebildet.
(2) Die Bildung eines Teams wird vom EC-Forum beschlossen.
(3) Die Leitung eines Teams liegt in den Händen eines oder mehrerer Mitglieder, die vom Leitungsteam beauftragt werden.
(4) Teams übernehmen spezielle Aufgaben in der EC-Jugendarbeit wie Musik, Sport, Gebet oder anderes.

IV. **Sonderformen** von EC-Arbeit

§ 11 Neugründungen

(1) Neugründungen folgen der Grundstruktur einer EC-Arbeit mit folgenden Ausnahmen:
a) Während der Gründungsphase können dem Leitungsteam bis zu zwei EC-Supporter anstelle von EC-Mitgliedern angehören. Die Gründungsphase soll i.d.R. 2 Jahre nicht überschreiten.

§ 12 RegioECs

(1) RegioECs sind Netzwerke von EC-Land Mitgliedern in einer bestimmten Region (beispielsweise Landkreis oder Einzugsbereich einer Schule im ländlichen Raum)
(2) RegioECs folgen der Grundstruktur einer EC-Arbeit mit folgenden Ausnahmen:
a) RegioECs haben keine eigenen Gruppenangebote wie Jungschar, Teenkreis etc.
b) RegioECs vernetzen sich durch virtuelle und persönliche Treffen.
c) Das Leitungsteam eines RegioECs kann nur aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.

§ 13 StudiEC

(1) StudiECs sind flexible Angebote für Studenten. Sie können Teil einer EC-Jugendarbeit sein oder als Einzelangebot am Ort.
(2) Als Teil einer EC-Jugendarbeit folgen sie der Ordnung.
(3) Als Einzelangebot beschränken sich StudiEC-Kreise auf nachstehende Struktur:
a) Die Leitung verantwortet mindestens ein EC-Mitglied.
b) Die Leitung und das Angebot des StudiECs werden zu Semesterbeginn an den zuständigen EC-Landesverband und den Deutschen EC-Verband gemeldet.
c) StudiEC-Kreise werden nicht formal als EC-Jugendarbeit aufgenommen.

d) Aus StudiEC-Kreisen kann auch eine EC-Jugendarbeit gemäß §1 dieser Ordnung gegründet werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Änderungen der Ordnung

(1) Die Ordnung der EC-Jugendarbeiten ist in der von der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes jeweils beschlossenen Fassung für die Mitglieder gültig.
(2) Sollte der Deutsche EC-Verband die Ordnung der EC-Jugendarbeiten ändern, so übernimmt das EC-Forum auf seiner nächsten Sitzung die entsprechenden Änderungen.
(3) Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der EC-Jugendarbeit wird durch diese Ordnung nicht begründet.

§ 15 Außenvertretung

(1) Der EC-Jugendleiter vertritt die Jugendarbeit nach außen. Stellvertretung ist möglich.

§ 16 Auflösung

(1) Zur Auflösung der EC-Jugendarbeit ist eine 3/4-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
(2) Bei Auflösung der EC-Jugendarbeit muss das vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft (z. B. der örtlichen Gemeinde, dem EC-Landesverband, dem Deutschen EC-Verband) zufallen.

Pfadfinder Entschieden für Christus (PEC)-Ordnung

I. Grundstruktur

§ 1 Name

(1) Der Arbeitsbereich Pfadfinder „Entschieden für Christus“ - im folgenden „PEC“ genannt - wendet sich an Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene.
(2) Die PEC-Arbeit ist eine besondere Form der Jugendarbeit „Entschieden für Christus“ - im Folgenden „EC-Jugendarbeit“ genannt - mit eigener Form und Ordnung.
(3) Die örtliche Arbeit wird als „PEC-Stamm“ bezeichnet und hat eine systematisch vergebene feste Stamm-Nummer.
(4) Der PEC-Stamm gehört als Mitglied dem jeweils zuständigen Landesverband und dem Deutschen Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. an, im Folgenden „Deutscher EC-Verband“ genannt.
(5) Sofern es eine Kreisverbandsstruktur im Landesverband gibt, gehört der PEC-Stamm dem jeweils zuständigen Kreisverband an. Die Ordnung der Kreisverbände regelt jeder Landesverband für sich.
(6) Der PEC-Stamm ist nach Grundsatz und Geschichte eine Jugendarbeit der am Ort befindlichen Gemeinde, in der sie tätig ist.
(7) Sitz ist der jeweilige Ort des PEC-Stamms.
(8) Alle in dieser Ordnung genannten Bezeichnungen für Personen sind für Personen jedweden Geschlechts zu verstehen.

§ 2 Zweck

(1) Der PEC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar insbesondere durch Verkündigung des Evangeliums auf Grundlage der Bibel junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus einzuladen und zur Nachfolge zu befähigen.
(2) Der PEC folgt den Grundsätzen des Deutschen EC-Verbandes. Diese sind:
1. Entschieden für Christus
2. Zugehörig zur Gemeinde
3. Verbunden mit allen Christen
4. Gesandt in die Welt

§ 3 Arbeitsweise

(1) Die Gründung eines PEC-Stammes ist möglich,
   a. indem eine bereits bestehende EC-Jugendarbeit einer Gemeinde eine PEC-Arbeit starten möchte
   b. indem mindestens 3 EC-Mitglieder einen EC gründen, aus dem der PEC-Stamm gegründet wird. Gemeindeanschluss ist nicht zwingend notwendig.
(2) Mit Stellung des Aufnahmeantrages werden die Grundsätze, Richtlinien und die Satzungen des jeweiligen EC-Landesverbandes und des Deutschen EC-Verbandes sowie die Ordnung und Konzeption des PEC anerkannt.
(3) Ein PEC-Stamm setzt sich typischerweise aus mehreren Gruppen und Kreisen, sogenannten Meuten und Sippen zusammen.
(4) PEC-Stämme mit mindestens einer Meute oder Sippe sind vollwertige PEC-Stämme.
(5) PEC-Stämme stellen sicher, dass Mitarbeitende an Schulungen des PEC teilnehmen. Mindestens ein Mitarbeiter im PEC-Stamm hat Schulungen auf B-Kurs-Niveau besucht.
(6) Die PEC-Stämme werden unterstützt durch die Mitarbeiter und die Arbeitshilfen des jeweiligen EC-Landesverbandes, des Deutschen EC-Verbandes und des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes.

II. Zugehörigkeit

§ 4 Zugehörigkeit

(1) Alle Mitarbeitenden und Teilnehmenden im PEC-Stamm werden als diesem zugehörig geführt.
(2) Mitarbeitende (insbesondere Stammes-, Sippen-, und Meutenleitung) im PEC sind in der Regel EC-Mitglieder. Näheres regelt die Ordnung der EC-Jugendarbeiten.
(3) Die Zugehörigkeit zum PEC-Stamm beginnt in der Regel nach drei Schnupperstunden.
(4) Zur Zugehörigkeit im PEC-Stamm gehört, dass man verbindlich an den Angeboten des PEC-Stammes teilnimmt.
(5) Die symbolische Aufnahme als Pfadfinder in den PEC-Stamm und die weltweite Pfadfinderschaft kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

§ 5 Beendigung der Zugehörigkeit

(1) Der Austritt aus der EC-Mitgliedschaft ist in der Ordnung der Jugendarbeiten beschrieben und findet entsprechend Anwendung.
(2) Der Austritt aus der Zugehörigkeit zum PEC-Stamm kann jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber der Stammesleitung erfolgen. Eine Bestätigung ist nicht erforderlich.
(3) Der Ausschluss einer Person aus der Zugehörigkeit zum PEC-Stamm ist möglich, wenn ihr Verhalten im groben Widerspruch zur Ordnung des PEC oder des Kinder- und Jugendschutzes steht.
(4) Zum Ausschluss ist der Beschluss der Stammesleitung erforderlich.

§ 6 Recht zur Namensführung und Nutzung des PEC Bundeszeichen

(1) Die PEC-Stämme erhalten das Recht, die Bezeichnung „Pfadfinder Entschieden für Christus" (PEC) zu führen und das gesetzlich geschützte Bundeszeichen (Logo) zur Kennzeichnung ihrer Arbeit zu nutzen.
(2) Ein PEC-Stamm ist nach Austritt oder Ausschluss nicht mehr zur Führung des Bundeszeichens in Verbindung mit der Formulierung „Pfadfinder Entschieden für Christus" bzw. mit der Abkürzung „PEC", sowie zur Benutzung des gesetzlich geschützten Logos berechtigt. Namen mit derartigen Verbindungen sind auch im Vereinsregister zu löschen, sofern der PEC-Stamm im Vereinsregister eingetragen ist.

§ 7 Beiträge

III. Leitung des PEC

§ 8 Bundesebene

(1) Der PEC kennt auf der Bundesebene zwei Leitungsorgane:
    a. Die Bundesleitung
    b. Die Bundesversammlung
(2) Die Bundesleitung bildet die Leitung der PEC-Arbeit auf Bundesebene.
    a. Die Bundesleitung entspricht formal einem Beirat. Er orientiert sich formal an der allgemeinen Beiratsordnung des Deutschen EC-Verbandes.
    b. Die Bundesleitung wird von der Bundesversammlung für vier Jahre gewählt und vom Vorstand des Deutschen-EC-Verbandes bestätigt. Eine Wiederwahl ist möglich.
    c. Die Bundesleitung setzt sich zusammen aus:
        i. Bis zu fünf gewählten Mitglieder
        ii. den hauptamtlich Beauftragten des Deutschen EC-Verbandes für die Pfadfinderarbeit
    d. Aus den gewählten Mitgliedern bestimmt die Bundesleitung ihren Sprecher. Dieser ist die Vertretung des PEC nach außen.

e. Die Bundesleitung kann Gäste in ihre Sitzungen einladen.
f. Die Bundesleitung ist verantwortlich für die Koordination und strategische Ausrichtung der Pfadfinderschaft auf nationaler Ebene.
g. Vorschläge und Anregungen können von Stämmen oder der Bundesversammlung an die Bundesleitung gerichtet werden.
h. Die Bundesleitung entscheidet über
    i. Aufnahme von Neugründungen
    ii. Übergang von Siedlung zum Stamm
    iii. Reaktivierung ruhender Stämme
    iv. Ausschluss von Stämmen
i. Darüber hinaus erarbeitet sie Vorschläge für die Proben-Struktur, Überregionale Veranstaltungen, Schulungskonzepte, Regionalstruktur und weitere Themen der Pfadfinderarbeit.
j. Die Bundesleitung trifft sich in der Regel sechs Mal im Jahr. Diese können in Präsenz, hybrid oder rein online stattfinden.
k. Ein gewähltes Mitglied der Bundesleitung vertritt den PEC in der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes mit Sitz und Stimme.

(3) Die Bundesversammlung bildet das Gegenüber der PEC-Stämme zur Bundesleitung.
a. Die Bundesversammlung kommt mindestens einmal jährlich zusammen, um sich auszutauschen, gemeinsame Entscheidungen zu treffen und die Weiterentwicklung der Pfadfinderarbeit zu besprechen.
b. Die Bundesleitung lädt zur Bundesversammlung ein. Dabei hat die Einladung mindestens vier Wochen vorher in Schriftform zu erfolgen. Die Einladung kann elektronisch oder per Post erfolgen.
c. Die Bundesversammlung kann vor Ort, hybrid oder digital stattfinden. Das jeweilige Format wird in der Einladung angekündigt.
d. Stimmrecht in der Bundesversammlung:
    i. In der Bundesversammlung ist jeder anwesende Stamm mit einer Stimme vertreten.
    ii. Die Stimme und damit auch formale Anwesenheit des Stammens kann an eine Person aus einem anderen Stamm delegiert werden.
    iii. Siedlungen und ruhende Stämme haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
    iv. Die Mitglieder des Bundesleitung haben jeweils eine Stimme.
    v. Eine Person hat immer nur eine Stimme. Das Häufen von ist nicht möglich.
e. Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht durch die Bundesleitung eingeladen wurde und zur Bundesversammlung mindestens 1 Mitglied der Bundesleitung und 1/3 der Stämme mit Stimme vertreten sind.
f. Die Bundesversammlung hat folgende Aufgaben:
    i. Wahl der Bundesleitung
    ii. Beschluss der Beitragsordnung
    iii. Beschluss der Probenordnung
    iv. Vorschlag von Änderungen an der Ordnung des PEC
    v. Beschlüsse zu weiteren Themen der Pfadfinderarbeit
g. Alle Abstimmungen erfordern eine 2/3 Mehrheit, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

§ 9 Ortsebene

(1) Sofern mehrere Formen von EC-Arbeit an einem Ort vorhanden sind, beteiligt sich die Stammesleitung der PEC-Arbeit in der örtlichen EC-Leitung. Dies umfasst sowohl das EC-Leitungsteam und das EC-Forum. Näheres hierzu ist in der Ordnung der EC-Jugendarbeiten beschrieben.
(2) Besteht die EC-Arbeit nur aus dem PEC-Stamm vor Ort, so bildet die Stammesleitung das EC-Leitungsteam. Diese besteht formal aus:

a. dem Stammesleiter
b. dem Kassierer
c. dem Schriftführer

(3) Sollten sich zu einer PEC-Arbeit gemäß Absatz 2 weitere Formen von EC-Arbeit gründen, findet ab diesem Zeitpunkt die Leitungsstruktur der Ordnung der EC-Jugendarbeiten Anwendung (vgl. Absatz 1)

(4) Das EC-Forum, in einer reinen PEC-Arbeit Stammes-Mitarbeiterrunde genannt, ist die Mitgliederversammlung und sollte mindestens 2x pro Jahr stattfinden, um über Angelegenheiten des PEC-Stammes zu beraten und zu beschließen; insbesondere über die

a. geistliche Ausrichtung des PEC-Stammes
b. Aufnahme von EC-Mitgliedern; Die Verantwortung für Aufnahmen kann an die Stammesleitung delegiert werden. In diesem Fall bestätigt das EC-Forum die Aufnahmen.
c. Einsetzung von Teams mit speziellem Auftrag
d. Vorschläge von Sippen- und Meutenleitern
e. Wahl der Stammesleitung
f. Programmatische Schwerpunkte
g. Kassenbericht bei eigener Kasse; einmal pro Jahr)
h. Entlastung der Stammesleitung (bei eigener Kasse; einmal pro Jahr)
i. Festlegung von Stammes-Beiträgen

(5) Eine außerordentliche Stammes-Mitarbeiterrunde ist vom Stammesleiter einzuberufen, wenn 1/3 der EC-Mitglieder dies beantragen.

(6) Zur Stammes-Mitarbeiterrunde sind die EC-Mitglieder vom Stammesleiter in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen.

(7) Die Stammes-Mitarbeiterrunde ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden EC-Mitglieder beschlussfähig. Alle EC-Mitglieder des Stammes haben Stimmrecht. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist.

(8) Über den Verlauf der Stammes-Mitarbeiterrunde ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Stammesleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

(9) Weitere Personen können als Gast ohne Stimmrecht zur Stammes-Mitarbeiterrunde eingeladen werden.

§ 10 Regionalstruktur

(1) Die einzelnen Stämme des PEC sind in Regionen organisiert.

(2) Diese Regionen dienen der gegenseitigen Unterstützung der Stämme und fördern die Zusammenarbeit bei gemeinsamen Lagern, Pfadfinderaktionen und Schulungen.

(3) Diese regionale Vernetzung dient der fachlich/inhaltlichen Vernetzung und stellt keine Doppelstruktur zu den Strukturen auf EC-Landes- und Bundesebene dar.

§ 11 Teams für spezielle Aufgaben

(1) Zur Durchführung der vielfältigen Aufgaben des PEC-Stammes werden entsprechende Teams gebildet.

(2) Die Bildung eines Teams wird von der Stammes-Mitarbeiterrunde beschlossen.

(3) Die Leitung eines Teams liegt in den Händen eines oder mehrerer EC-Mitglieder, die von der Stammesleitung beauftragt werden.

(4) Teams übernehmen spezielle Aufgaben im PEC-Stamm wie Musik, Materialpflege, Gebet oder anderes.

IV. PEC-Stämme

§ 12 Neugründungen

(1) Die Gründung eines neuen PEC-Stammes erfolgt nach einem klaren Prozess, der sicherstellt, dass der neue Stamm fest in die Strukturen des EC eingebunden ist. Die Gründung erfolgt in folgenden Schritten:

a. Kontaktaufnahme mit der PEC-Bundesleitung bei Interesse an Neugründung
b. Beratungsgespräch durch einen zuständigen Regionalbeauftragten oder durch einen hauptamtlichen Verantwortlichen für die PEC-Arbeit
c. Information / Klärung mit EC-Ort und EC-Landesverband
d. Verpflichtende Teilnahme an Mitarbeiterschulungen
e. Formale Gründung als Siedlung für zwei Jahre
f. Aufnahme der Mitarbeitenden als Pfadfinder und im EC
g. Formale Stammesaufnahme durch Bundesleitung
h. Verpflichtung zur aktiven Teilnahme am PEC-Geschehen

(2) Die weitere Begleitung erfolgt im Schwerpunkt durch die jeweiligen Regionalstrukturen.

§ 13 Reaktivierung ruhender Stämme

(1) Ein ruhender Stamm kann von der Bundesleitung wieder als aktive Arbeit aufgenommen werden, sobald er alle Kriterien wie eine Neugründung erfüllt.
(2) Sobald diese Kriterien erfüllt werden (u.a. Schulungen der Mitarbeitenden) wird er von ruhend direkt wieder als aktiv betrachtet.
(3) Eine ruhende PEC-Arbeit kann Mitarbeitende zu Schulungen entsenden.
(4) Ein in Reaktivierung befindliche PEC-Arbeit kann bereits mit Gruppenstunden starten vergleichbar einer Siedlung.

§ 14 Ausschluss von PEC-Stämmen

(1) Der Ausschluss eines Stammes aus der PEC-Pfadfinderschaft erfolgt durch die PEC-Bundesleitung und entspricht dem Verfahren zum Ausschluss einer EC-Jugendarbeit. Näheres regelt die Satzung des Deutschen EC-Verbandes.
(2) Ein Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn der PEC-Stamm gegen die Ordnung des PEC verstößt oder die Mindeststandards des Kinder- und Jugendschutzes des Deutschen EC-Verbandes nicht eingehalten werden.
(3) Der Ausschluss dient dazu, die Einheit und Integrität der Pfadfinderarbeit sicherzustellen und stellt immer das letzte Mittel dar.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Änderungen der Ordnung

(1) Die Ordnung des PEC ist in der von der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes jeweils beschlossenen Fassung für die Mitglieder gültig.
(2) Sollte der Deutsche EC-Verband die Ordnung des PEC ändern, so übernimmt die Bundesleitung auf seiner nächsten Sitzung die entsprechenden Änderungen.

§ 16 Außenvertretung

(1) Der Stammesleiter vertritt den PEC-Stamm nach außen. Stellvertretung ist möglich.

§ 17 Auflösung

(1) Die Auflösung eines PEC-Stammes orientiert sich an den Vorgaben der Ordnung der EC-Jugendarbeiten.
(2) Dabei ist zu beachten, ob die EC-Arbeit vor Ort ausschließlich aus dem PEC-Stamm oder aus verschiedenen Angeboten von EC-Jugendarbeit besteht.